FAQ · Ablehnung, Widerspruch und Akteneinsicht

3.9 – Kann ich die Akten zur Schulplatzvergabe einsehen?

Beteiligte können nach Maßgabe von § 29 VwVfG Einsicht in verfahrensbezogene Akten verlangen, soweit dies zur Wahrung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Für Berliner Behörden ist die Anwendbarkeit über das Berliner Verwaltungsverfahrensrecht und mögliche Sonderregelungen zu prüfen. Datenschutz und Rechte anderer Kinder können die Einsicht begrenzen; ein Anspruch auf ungeschwärzte Unterlagen aller Bewerber folgt daraus nicht.

> **Praktisch wichtig:** Beantragen Sie gezielt Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen. Laufende Rechtsbehelfsfristen werden durch den Antrag nicht automatisch verlängert.

Weitere Orientierung: Bitten Sie möglichst um die für Ihr Kind relevanten Auswahlunterlagen, die angewandten Kriterien und die Dokumentation der Platzvergabe. Ob fremde Bewerberdaten geschwärzt werden müssen, kann die Behörde anhand schutzwürdiger Interessen prüfen.

Weitere FAQ: 3.10 – Rangliste und Auswahl überprüfen

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/ablehnung-widerspruch.html#faq-040
PDF erstellt am: 27.11.2026